

# Satzung des FC Hammerau e.V.

## § 1 (Name Sitz, Geschäftsjahr)

- Der Verein führt den Namen „FC Hammerau e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.
- Der Sitz des Vereins ist in 83404 Ainring-Hammerau.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes e.V. und des Bayer. Fußballverbandes und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.  
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV und den Fachverbänden sofort an.

## § 2 (Zweck)

- Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports.  
Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Organisation und Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb
  - Förderung von Kinder- und Jugendsport
  - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.  
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 (Mitgliedschaft)

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. .  
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist der schriftliche Einspruch beim Vereinsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe möglich. Der Vereinsausschuss entscheidet endgültig.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragszahlung nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- Die Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag zu leisten.  
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### **§ 4 (Organe des Vereins)**

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss

#### **§ 5 (Mitgliederversammlung)**

- Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
- Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - die Wahl des Vorstandes und des Jugendleiters
  - die Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Kassenwart und Jugendleiter
  - die Entlastung des Vorstandes und Kassenwartes
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Mitgliederleistungen
  - die Wahl von 2 Kassenprüfern jeweils für 2 Jahre
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
  - Auflösung des Vereins
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt.

- Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch die örtliche Presse („Freilassinger Anzeiger“) und durch Aushang in den Vereinsschaukästen mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 6 (Vorstand)**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
- Kassenwart

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und Kassenwart zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

## **§ 7 (Vereinsausschuss)**

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Beiräten

Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören:

- a) der 1. Jugendleiter
- b) der 2. Jugendleiter
- c) der Schriftführer

Weitere Vereinsausschussmitglieder können vom Vorstand bestellt werden.

Der Vereinsausschuss kann weitere Mitglieder zu den Ausschusssitzungen zuziehen.

Sie haben jeweils nur beratende Funktion.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen oder wenn zwei seiner Mitglieder dies beantragen.

Die Sitzungen werden vom Vorstand einberufen und geleitet.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand und ergeben sich im Übrigen aus der Satzung.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Von den Sitzungen des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 (Kassenprüfung)**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 9 (Datenschutz)**

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Landessportverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die ausgeübte Sportart.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder auch der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### **§ 10 (Auflösung)**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Der Beschluss der Auflösung bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder zwei Liquidatoren zu bestellen, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ainring, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 11 (Gültigkeit dieser Satzung)**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.07.2014 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Ainring, den 17.07.2014

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Gernot Althammer

Oliver Bickelmann

Norbert Heudecker